

# RICHTLINIE

zur audiovisuellen Aufzeichnung von Lehrveranstaltungen und  
deren Nutzung an der Hochschule Worms

Version 1.01

26. Februar 2018

## Steckbrief

Zielsetzung	Rechtssicherer Rahmen für die Aufzeichnung und Übertragung von Lehrveranstaltungen und deren Nutzung
Regelungsinhalte	Regelungen zur Aufzeichnung und Übertragung von Lehrveranstaltungen an der Hochschule Worms
Zielgruppe	Alle Mitglieder der Hochschule Worms
Geltungsbereich	Alle Einrichtungen der Hochschule Worms
Gültigkeitsdauer	Bis auf weiteres

## Autoren

Steven Schuhmacher  
Klaus Westermann

**Zur Erstellung dieses Dokuments wurden die Richtlinien zur audiovisuellen Aufzeichnung von Lehrveranstaltungen der Freien Universität Berlin übernommen und der Hochschule Worms angepasst:**

Dräger, D., Haese, G. & Kilgus, T. (2017). *Richtlinie zur Audiovisuellen Aufzeichnung von Lehrveranstaltungen und deren Nutzung an der Freien Universität Berlin*. Online im Internet: URL: [http://www.fu-berlin.de/sites/itsicherheit/materialien\\_regelwerke/Richtlinie-zur-Aufzeichnung-von-Lehrveranstaltungen---1\\_04.pdf](http://www.fu-berlin.de/sites/itsicherheit/materialien_regelwerke/Richtlinie-zur-Aufzeichnung-von-Lehrveranstaltungen---1_04.pdf) [PDF-Datei] [Stand: 2017-08-08].

Dieses Dokument einschließlich aller Teile ist urheberrechtlich geschützt.

Die Verwertung ist ohne Zustimmung der Hochschule Worms und der Freien Universität Berlin unzulässig.

© 2017 Hochschule Worms, Erenburgerstraße 19, 67549 Worms

## Inhaltsverzeichnis

<b>Präambel</b> .....	<b>3</b>
<b>1 Geltungsbereich</b> .....	<b>4</b>
<b>2 Grundbegriffe</b> .....	<b>5</b>
<b>3 Rechte und Pflichten des/der Lehrveranstaltungsverantwortlichen</b> .....	<b>8</b>
3.1 Einverständniserklärung .....	8
3.2 Informationspflichten .....	8
3.3 Pflichten gegenüber Hilfspersonal.....	9
3.4 Pflichten der Medienproduzenten.....	9
3.5 Pflichten gegenüber Lehrveranstaltungsmitgliedern .....	9
<b>Anhang A: Einverständniserklärung zur Aufzeichnung der Lehrveranstaltung und deren Nutzen</b> .....	<b>10</b>

## Präambel

Mitgliedern der Hochschule Worms, die eine Lehrveranstaltung durchführen und diese audiovisuell aufzeichnen, übertragen und veröffentlichen wollen, ist diese Richtlinie eine Handreichung, um die notwendigen und angemessenen Vorkehrungen für eine rechtskonforme Lehrveranstaltungsaufzeichnung und -übertragung zu treffen.

# 1 Geltungsbereich

Die in dieser Richtlinie beschriebenen organisatorischen, technischen und infrastrukturellen Regelungen zur Aufzeichnung und Veröffentlichung von Lehrveranstaltungen sind für Mitglieder und Einrichtungen der Hochschule Worms verbindlich.

Voraussetzung zur Aufzeichnung von Lehrveranstaltungen ist die im Anhang A beigefügte und vom Lehrveranstaltungsverantwortlichen unterschriebene Einverständniserklärung. Der/die Lehrveranstaltungsverantwortliche holt mit derselben Erklärung auch das Einverständnis aller weiterer Personen ein, die von der Kamera erfasst und aufgenommen werden (gemäß §5, §48 HochSchG; gemäß §5 LDSG; gemäß §22 KunstUrhG; gemäß §31 UrhG).

Diese Richtlinie gilt auch für alle externen Personen, die im Auftrag der Hochschule Worms Lehrveranstaltungen durchführen, audiovisuell aufzeichnen und nutzen.

Die Zustimmung der Einverständniserklärung erfolgt über ein Online-Formular (URL). Die Einverständniserklärung wird in einer Datenbank abgelegt. Eine Kopie des Inhaltes wird per Mail an die/den jeweilige/n Lehrveranstaltungsverantwortliche/n und an das Rechenzentrum (MRT) gesendet.

## 2 Grundbegriffe

Im Folgenden werden die zentralen Begriffe dieser Richtlinie zur Aufzeichnung von Lehrveranstaltungen erläutert.

- **Aufzeichnung**

Die Aufzeichnung einer Lehrveranstaltung ist ein dauerhaftes Festhalten von Abläufen und Informationen der Veranstaltung auf technischen Speichermedien. Die Aufzeichnung wird mithilfe geeigneter audiovisueller Aufzeichnungstechnik durchgeführt.

- **Aufzeichnungstechnik**

Die Aufzeichnungstechnik besteht aus Hardware (z. B. Kameras, Mikrofon, Speichersysteme, Datenübertragungskabel) und Software (z. B. Programme zur Kamerasteuerung, Programme zur Speicherung von Audio- oder Videomaterial), mit deren Hilfe visuelle und/oder auditive Informationen erfasst und gespeichert werden können.

Bei der Aufzeichnungstechnik kann es sich um mobiles Aufzeichnungsequipment sowie fest installierte Kamera- und Mikrofonsysteme handeln. Private Aufzeichnungstechnik, z. B. in den Mobiltelefonen der Veranstaltungsteilnehmer integrierte Videokameras und Mikrofone, ist hier nicht gemeint.

- **Lehrveranstaltung**

Die in dieser Richtlinie behandelten Lehrveranstaltungen werden im Namen der Hochschule Worms durchgeführt oder sind von ihr beauftragt. Veranstaltungen von Dritten, die zwar in Räumen der Hochschule Worms stattfinden, aber deren Durchführung im Verantwortungsbereich von externen Personen liegt, sind nicht Gegenstand dieser Richtlinie.

- **Lehrveranstaltungsbeteiligten**

Lehrveranstaltungsbeteiligte sind externe Personen, die während einer Veranstaltung via Konferenzsystem (z.B. Adobe Connect) zugeschaltet werden.

- **Lehrveranstaltungsteilnehmer**

Lehrveranstaltungsteilnehmer sind Personen, die in dem Veranstaltungsraum präsent sind und potentiell von der Aufzeichnungstechnik erfasst werden können.

- **Lehrveranstaltungsverantwortlicher**

Der Lehrveranstaltungsverantwortlicher ist für die Durchführung der Veranstaltung beauftragt und verantwortet diese. Insbesondere veranlasst und verantwortet er die Aufzeichnung und Veröffentlichung der Veranstaltung.

- **Persönlichkeitsrecht des Lehrveranstaltungsverantwortlichen und der Lehrveranstaltungsteilnehmer**

Das Persönlichkeitsrecht des/der Lehrveranstaltungsverantwortlichen und der Lehrveranstaltungsteilnehmer kann als eine Reihe von Rechten aufgefasst werden, die dem Schutz der Persönlichkeit vor Eingriffen in deren Lebens- und Freiheitsbereich dient. Die in dieser Richtlinie besonders zu berücksichtigenden Rechte sind das Recht am eigenen Bild und die aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht abgeleiteten Datenschutzrechte, die im Datenschutzgesetz des Landes Rheinland-Pfalz<sup>1</sup> die in diesem Zusammenhang geltende konkrete Ausprägung gefunden haben. Darüber hinaus ist das Recht auf die freie Berufsausübung zu beachten.

- **Übertragung**

In dieser Richtlinie bedeutet eine Übertragung den Transport von audiovisuellen Aufzeichnungsdaten einer Lehrveranstaltung in Echtzeit (live). Beispielsweise kann eine Lehrveranstaltung aus einem Hörsaal live in das Internet oder auf weitere Projektionsflächen in andere Räume oder in Außenanlagen der Hochschule Worms oder in andere (externe) Einrichtungen übertragen werden.

- **Veröffentlichung**

Mit der Veröffentlichung einer Lehrveranstaltung ist das Publizieren auf geschlossene (zum Beispiel Moodle) oder offene Plattformen (zum Beispiel das Videoportal der Hochschule Worms) gemeint.

- **Speichern**

Speichern ist das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Daten auf einem Datenträger.

---

1

[http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/ed5/page/bsrlpprod.psmf?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js\\_peid=Trefferliste&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-DSGRPg3&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=0](http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/ed5/page/bsrlpprod.psmf?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-DSGRPg3&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=0)

- **Bearbeitung**

Eine Bearbeitung ist die Abwandlung einer Aufzeichnung.

- **Wiedergabe**

Bei einer Wiedergabe werden die Audio- oder Videodaten, die auf einem Datenträger gespeichert sind, wieder in Töne oder Bilder umsetzen

- **Vervielfältigung**

Vervielfältigung ist jede körperliche Festlegung der Aufzeichnung, die geeignet ist, das Werk den menschlichen Sinnen auf irgendeine Weise unmittelbar oder mittelbar wahrnehmbar zu machen (BGHZ 17, 267, 269f.). Das Werk muss körperlich fixiert werden.

- **Verbreitung**

Verbreitung bedeutet das Original oder Vervielfältigungsstücke der Aufzeichnung der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen.

- **Öffentliche Zugänglichmachen**

Das öffentliche Zugänglichmachen bedeutet die Aufzeichnung drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist. Zugänglichmachung bedeutet die Bereitstellung der Aufzeichnung zum Abruf.



### **3 Rechte und Pflichten des/der Lehrveranstaltungsverantwortlichen**

Über die manuelle oder automatisierte Aufzeichnung einer Lehrveranstaltung entscheidet die/der für die Durchführung der Lehrveranstaltung Verantwortliche allein. Die Hochschule Worms stellt sicher, dass die/der Lehrveranstaltungsverantwortliche in ihrer/seiner Entscheidung vollkommen frei ist.

Aufzeichnungen von Lehrveranstaltungen dürfen, ganz oder teilweise, vom/von der Lehrveranstaltungsverantwortlichen in verschiedenen Medienformaten gespeichert, bearbeitet, wiedergegeben, vervielfältigt und langfristig archiviert werden. Insbesondere dürfen Aufzeichnungen, in Teilen oder vollständig, auch für andere Lehr- und Forschungszwecke genutzt werden, sofern die/der Lehrveranstaltungsverantwortliche der Verwendung für den betreffenden Zweck zugestimmt hat.

Die Verantwortung für die Inhalte, etwaige (weltweite) Veröffentlichung und öffentliche Zugänglichmachung (die auch die Internetnutzung außerhalb des hochschulischen Rahmens einschließt) der aufgezeichneten audiovisuellen Materialien (inkl. aller Metadaten) liegt bei dem/der Veranstaltungsverantwortlichen. Diese/dieser muss die rechtliche Zulässigkeit des audiovisuellen Inhalts sowie die Einhaltung der jeweiligen Nutzungsbedingungen (z. B. bei Youtube“) eigenverantwortlich sicherstellen.

Diese audiovisuellen Inhalte müssen durch bestimmte die Hochschule identifizierende äußere Merkmale wie das Corporate Design und/oder das Logo der Hochschule Worms gekennzeichnet sein. Auf die Regelungen bei der Verwendung des Corporate Design der Hochschule Worms wird verwiesen, siehe unter <https://www.hs-worms.de/service/hochschule-intern/corporate-design/> das „CD Manual 2015 1.0“.

#### **3.1 Einverständniserklärung**

Die von der Hochschule Worms mit der Bereitstellung von Aufzeichnungstechnik beauftragte Stelle ist verpflichtet, jedem anfragenden Lehrveranstaltungsverantwortlichen die Aufzeichnungstechnik nur zu überlassen, wenn zuvor der/die Veranstaltungsverantwortliche die im Anhang dieser Richtlinie befindliche Einverständniserklärung durch ihre/seine Unterschrift bestätigt und den Inhalt der Richtlinie zur Kenntnis genommen hat.

Die Einverständniserklärung informiert insbesondere über die Persönlichkeitsrechte potentiell betroffener Veranstaltungsteilnehmer und weist den/die Veranstaltungsverantwortlichen /Veranstaltungsverantwortliche auf die datenschutzrechtlichen Bedingungen für den Einsatz von Aufzeichnungstechnik hin. Die Einverständniserklärung sowie diese Richtlinie werden in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung gestellt.

#### **3.2 Informationspflichten**

Der/Die Lehrveranstaltungsverantwortliche muss sicherstellen, dass an allen Zugängen zum Veranstaltungsraum deutlich mit einem entsprechenden Hinweisschild auf die Aufzeichnung der Veranstaltung hingewiesen wird. Darüber hinaus muss bei der Durchführung der Aufzeichnung sichergestellt werden, dass kein/e Lehrveranstaltungsteilnehmer erkennbar erfasst bzw. aufgezeichnet werden.

### **3.3 Pflichten gegenüber Hilfspersonal**

Personen, die bei der Veranstaltungsdurchführung behilflich sind, dürfen nur dann von der Aufzeichnungstechnik erfasst werden, wenn sie der Aufnahme, der Bearbeitung, der Verbreitung, der öffentlichen Zugänglichmachung sowie der Archivierung des Video- und/oder Audiomaterials zuvor freiwillig und ausdrücklich in schriftlicher Form zugestimmt haben.

### **3.4 Pflichten der Medienproduzenten**

Die Personen, welche die Lehrveranstaltung aufgezeichnet haben, das Audio- und Videomaterial bearbeiten, in unterschiedliche Medienformate konvertieren, ausgewählten Personen bereitstellen und für die Langzeitarchivierung vorbereiten, sind dazu verpflichtet, das ursprüngliche, bearbeitete und zwischengespeicherte Material nicht an Dritte ohne Einwilligung des Lehrveranstaltungsverantwortlichen weiterzugeben, die Mediendaten nicht auf hochschulfremden Servern abzuspeichern und die IT-Sicherheitsrichtlinien der Hochschule Worms strikt einzuhalten.

### **3.5 Pflichten gegenüber Lehrveranstaltungsbeteiligten**

Der/Die Lehrveranstaltungsverantwortliche muss sicherstellen, dass die Lehrveranstaltungsbeteiligten eine Einverständniserklärung (vgl. Anhang A) zur audiovisuellen Aufzeichnung der Lehrveranstaltung unterzeichnet haben.

## Anhang A: Einverständniserklärung zur Aufzeichnung der Lehrveranstaltung und deren Nutzung

Anrede: \_\_\_\_\_

Titel: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Nachname: \_\_\_\_\_

Titel der Veranstaltung: \_\_\_\_\_

Zeitraum der Veranstaltung: \_\_\_\_\_

1. Ich übertrage der Hochschule Worms das einfache, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenzte Nutzungsrecht an der audiovisuellen Aufzeichnung als Lehrveranstaltung in einem Learning Management System der Hochschule Worms und ggf. (bitte kreuzen Sie die gewünschten Möglichkeiten an; mehrfaches Ankreuzen ist möglich)

auf allen bestehenden und zukünftig von der Hochschule Worms genutzten Übertragungswegen (hierzu gehört auch die Veröffentlichung über externe Internet-Dienstleister)

auf Videoplattformen im Internet

zu veröffentlichen, zu verbreiten und somit öffentlich zugänglich zu machen.

2. Ich versichere, dass ich über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an allen innerhalb meiner Lehrveranstaltung genutzten Materialien und Medien (z. B. Fotos, Bilder, Grafikelemente, Präsentationen) frei verfügen kann, und dass die Veröffentlichung (Bereitstellung für einen Kreis, der größer ist als der, der Veranstaltungsteilnehmer\*Innen) meiner Lehrveranstaltung keine Rechte Dritter, insbesondere nicht deren Urheber- und/oder Persönlichkeitsrechte verletzt. Wird die Hochschule Worms wegen einer Verletzung eines Rechts aufgrund der Lehrveranstaltung durch Dritte in Anspruch genommen, gelten hinsichtlich der Haftung die gesetzlichen Vorschriften.

3. Mit der Bearbeitung, Konvertierung und Archivierung des Aufzeichnungsmaterials bin ich einverstanden.

Ich erkläre hiermit, dass ich die Regelungen der „Richtlinie zur Aufzeichnung von Lehrveranstaltungen und deren Nutzung an der Hochschule Worms – **Richtlinie Version 1.01.pdf**“ zur Kenntnis genommen habe, beachte und der Hochschule Worms die benannten Rechte gewähren werde.

Datum: 26. Februar 2018

Mit E-Mail abzeichnen: \_\_\_\_\_